



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 9. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) vom 18. Juni 2009. Neben dem eigentlichen Beitrittsbeschluss sind gleichzeitig zwei Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (AusbG; BGS 416.21) anzupassen, was mit Blick auf den Beitritt zum Stipendienkonkordat sinnvoll ist.

Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Vorgehen
3. Ausgangslage
 - 3.1 Das Stipendienwesen in der Schweiz
 - 3.2 Erkenntnisse der Forschung
 - 3.3 Bundesrechtliche Ansätze zur Harmonisierung des Stipendienwesens
 - 3.4 Interkantonale Stipendienharmonisierung als begleitende Massnahme zur Umsetzung der NFA
4. Stipendienkonkordat
 - 4.1 Qualifikation der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen
 - 4.2 Allgemeines
 - 4.3 Wichtige Grundsätze und Mindeststandards des Konkordats
 - 4.4 Konferenz der Vereinbarungskantone
 - 4.5 Austritt aus dem Stipendienkonkordat
 - 4.6 Konkordatstext und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
5. Anpassungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Inkrafttreten
8. Zeitplan
9. Antrag

1. In Kürze

Der Kanton Zug tritt dem Stipendienkonkordat bei

Die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Stipendienkonkordat am 18. Juni 2009 verabschiedet. Der direkte Auslöser für dieses Konkordat war damals die Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Das Stipendienkonkordat ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Bis heute sind dem Stipendienkonkordat 19 Kantone beigetreten.

Das Stipendienkonkordat soll einerseits eine formelle Harmonisierung des Stipendienwesens in der Schweiz gewährleisten und andererseits eine materielle Harmonisierung fördern. Der for-

mellen Harmonisierung dient die einheitliche Definition stipendienrechtlicher Ausdrücke wie «berufsbefähigende erste Ausbildung», «Erstausbildung», «Eigenleistung», «Fremdleistung», «der stipendienrechtliche Wohnsitz» und «beitragsberechtigte Personen». Die materielle Harmonisierung wird gefördert durch die Festlegung von Mindeststandards (z. B. Alterslimite, Dauer der Unterstützung, «minimale Höchstansätze»), mit welchen der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten und die Gleichbehandlung der ausländischen Wohnbevölkerung gewährleistet werden soll.

Politische Würdigung

Im Falle eines Beitritts zum Stipendienkonkordat verpflichtet sich der Kanton Zug, die Vorgaben des Stipendienkonkordats einzuhalten. Momentan hätte ein Beitritt lediglich die Anhebung der Höchstansätze für Personen in Ausbildungen auf Tertiärstufe von 15 000 Franken auf 16 000 Franken zur Folge. Wie verschiedentlich im politischen Prozess aufgezeigt, wäre ein solcher Schritt auch ohne Konkordat und auf dem Verordnungsweg zu haben. Gleichwohl verliert der Kanton Zug im Falle eines Beitritts zum Stipendienkonkordat an Handlungsfreiheit, da er künftige Änderungen der Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge mittels Revision des Konkordats auch gegen seinen Willen mittragen müsste. Nach Auffassung des Regierungsrats ist es deshalb verhältnismässig, dass der Kanton Zug dem Stipendienkonkordat mit «Nutzen und Schaden» beitrifft. Das heisst, dass sich der Kanton Zug teilweise auch dort am Stipendienkonkordat orientiert, wo er heute grosszügiger ist. Daraus ergeben sich strengere Abgrenzungsregeln für den Kreis der beitragsberechtigten Personen. Kapitel 5 gibt im Detail dazu Auskunft.

2. Vorgehen

Der Kantonsrat hat die Motion von Anna Bieri und Laura Dittli betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen am 26. Januar 2017 mit 42 zu 28 Stimmen erheblich erklärt.

Mit der genannten Motion wird ein Beitritt zum Stipendienkonkordat gefordert. Demnach genügt es vorläufig, wenn neben dem eigentlichen Beitrittsbeschluss gleichzeitig zwei Bestimmungen des AusbG angepasst und eine Änderung in der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (AusbV; BGS 416.211) vorgenommen wird, was mit Blick auf den Beitritt zum Stipendienkonkordat sinnvoll bzw. nötig ist (Paket 1). In einem zweiten Schritt wird das Paket 2 geschnürt, das unabhängig vom Beitritt zum Stipendienkonkordat gebildet wird, da die aktuellen Bestimmungen der Präzisierung bedürfen. Dieses enthält eine Teilrevision des AusbG und eine Totalrevision der AusbV innerhalb den Leitplanken des Stipendienkonkordats. Die Totalrevision der AusbV liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Das Schnüren von zwei Paketen ist zweckmässig, die Teilrevision des AusbG und die Totalrevision der entsprechenden Verordnung sollen sorgfältig ausgearbeitet werden. Insbesondere ist für die Teilrevision des AusbG eine externe Vernehmlassung vorzusehen. Im vorliegenden Beitrittsverfahren (Paket 1) kann auf eine externe Vernehmlassung verzichtet werden, da die Beitrittsfrage lediglich mit ja oder nein beantwortet werden kann.

Aus der Antwort des Regierungsrats vom 13. September 2011 zur Interpellation von Anna Bieri und Frowin Betschart betreffend Stand des Beitritts des Kantons Zug zum Stipendienkonkordat ging hervor, dass bei einem Beitritt zum Stipendienkonkordat vom heutigen bewährten Punktesystem zum Fehlbetragssystem gewechselt werden müsste. Gemäss aktueller Auskunft bzw. Bestätigung des Generalsekretariats der EDK kann indes das Punktesystem beibehalten werden, auch nachdem der Kanton Zug dem Stipendienkonkordat beigetreten ist. Demnach kann auf einen Systemwechsel verzichtet werden.

3. Ausgangslage

3.1 Das Stipendienwesen in der Schweiz

Die Kantone vergaben im Jahr 2017 ungefähr 327 Millionen Franken Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und 17 Millionen in Form von Darlehen. Die Bemessung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen kantonalen Stipendiengesetzgebung.

In den vergangenen Jahren haben sich diese Stipendiensysteme mit ihren Rechtsgrundlagen teilweise angeglichen. Basis dafür bildete ein Modellgesetz der EDK von 1997 mit empfehlendem Charakter. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzt, hat es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme bewirkt. Trotzdem bestand aus Sicht der Sachverständigen und politisch verantwortlichen Organe in den Kantonen weiterer Handlungsbedarf, zumal einige Kantone über Rechtsgrundlagen verfügen, die seit Jahren keiner Revision mehr unterzogen worden sind. Aus diesen Überlegungen heraus entstand letztlich das Stipendienkonkordat.

3.2 Erkenntnisse der Forschung

Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber gemäss den aktuell vorliegenden Erkenntnissen gegenüber dem elterlichen Status von untergeordneter Bedeutung. Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, ihre berufliche Stellung und auch das Haushaltseinkommen der Familie. Der Einfluss der vorhandenen (oder eben nicht vorhandenen) Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanzieller Hürden von der Bildung abgehalten werden.

3.3 Bundesrechtliche Ansätze zur Harmonisierung des Stipendienwesens

Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und Studiendarlehen leisten. Mit der NFA erfolgte im Stipendienbereich eine Teilentflechtung der Aufgaben. Diese Teilentflechtung ist verankert in Artikel 66 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), wonach Bundesbeiträge bloss noch an Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge der Kantone für Studierende an Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens ausgerichtet werden. Darüber hinaus kann der Bund die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Mit dem Bundesgesetz über Beiträge an Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz) vom 6. Oktober 2006 (SR 416.0, revidierte Fassung in Kraft seit 1. Januar 2016) hat der Bund denn auch Mindeststandards als Subventionsvoraussetzungen für die Finanzbeihilfen im Tertiärbereich festgelegt. Das neue Ausbildungsbeitragsgesetz hält fest, dass künftig nur noch diejenigen Kantone Anspruch auf Gewährung von Bundesbeiträgen im Rahmen des Ausbildungsbeitragsgesetzes haben, welche die formellen für die Tertiärstufe relevanten Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats erfüllen. Im Kanton Zug sind diese Voraussetzungen gegeben.

3.4 Interkantonale Stipendienharmonisierung als begleitende Massnahme zur Umsetzung der NFA

Artikel 66 BV belässt den Kantonen die ausschliessliche Zuständigkeit für Stipendien und Studiendarlehen bis und mit Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsbildung). Der Bund engagiert sich für diesen Bereich stipendienrechtlich nicht mehr. Angesichts der skizzierten Kompetenzregelung sind die Kantone zuständig, um für den Bereich der Sekundarstufe II interkantonal geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Eine formelle Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen soll gewährleisten, dass keine Person wegen eines Kantonswechsels grundsätzlich die Stipendienberechtigung verliert. Eine materielle Harmonisierung kann aber auch die Chancengleichheit von Einwohnerinnen und Einwohnern der verschiedenen Kantone fördern. Durch Koordination und Harmonisierungen, zu welchen neben den Kantonen auch der Bund beigetragen hatte, konnten in den Jahren vor Inkraftsetzung der NFA im Stipendienwesen deutliche Verbesserungen erzielt werden. So gewährleistet die heute gefestigte einheitliche Wohnsitzregelung, dass es nicht mehr möglich ist, dass sich bei einem Kantonswechsel keine Behörde mehr zuständig fühlt, oder dass eine Person von zwei Kantonen Stipendien erhält. Im Zusammenhang mit dem Rückzug des Bundes aus dem Stipendienwesen der Sekundarstufe II (Umsetzung NFA) wuchs und wächst für die Kantone das Interesse, die erreichten Harmonisierungserfolge auch bezüglich Sekundarstufe II abzusichern. Das Stipendienkonkordat erweist sich unter diesem Aspekt als Begleitmassnahme zur Umsetzung der NFA. So trägt das Konkordat zunächst dazu bei, dass sich die kantonalen Stipendiensysteme im Bereich der Sekundarstufe II nicht weiter auseinanderentwickeln.

Mit Ansätzen zu einer materiellen Harmonisierung kann darauf hingewirkt werden, dass die zwischen den Kantonen im Bereich der Ausbildungsbeiträge bestehenden grossen Unterschiede reduziert werden. Aktuell wird etwa der Kreis von Personen, die Ausbildungsbeiträge erhalten können, uneinheitlich festgelegt (so werden Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit nicht in allen Kantonen gleich behandelt). Der Kreis der beitragsberechtigten Personen der Zuger Gesetzgebung ist zum Teil grösser als im Stipendienkonkordat beschrieben. Signifikant unterschiedlich ist auch die Höhe der im konkreten Einzelfall effektiv ausgerichteten Ausbildungsbeiträge. Wie das kantonale Stipendiengesetz erfasst das Stipendienkonkordat nicht nur die Sekundarstufe II, sondern auch die Tertiärstufe.

4. Stipendienkonkordat

4.1 Qualifikation des Stipendienkonkordats

Das Stipendienkonkordat ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 BV, d. h. es werden generell-abstrakte Regeln definiert, die für alle Vertragskantone gleichermaßen gelten sollen. Es hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Schulkonkordat von 1970. Der Beitritt eines Kantons bedarf des nach seinem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV; BGS 914.2).

4.2 Allgemeines

Das Stipendienkonkordat bezweckt eine formelle und teilweise materielle Harmonisierung der kantonalen Stipendiengesetzgebungen. Es umfasst sowohl die Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) als auch die Sekundarstufe II (Allgemeinbildung, Berufsbildung). Die Beitrittskantone übernehmen in ihren kantonalen Stipendiengesetzgebungen die im Stipendienkonkordat festgehaltenen Grundsätze (z. B. zur Berechnung der Stipendien) und Mindeststandards (z. B. wer bekommt Stipendien? Wie lange werden Stipendien ausgezahlt?). Mit dem Stipendienkonkordat werden die kantonalen Stipendiengesetze nicht in allen Belangen gleich

geregelt, aber in wichtigen Punkten harmonisiert. Zudem hat die Festsetzung von Mindeststandards den Vorteil, dass ein Kanton nicht zurückgebunden wird, wenn er sich in bestimmten Bereichen grosszügiger zeigen will als das Konkordat.

4.3 Wichtige Grundsätze und Mindeststandards des Konkordats

- Die höhere Berufsbildung wird zu den stipendienberechtigten Erstausbildungen gezählt. Passerellen und Brückenangebote sind ebenfalls stipendienberechtigt.
- Die Ausbildungsbeiträge im Sinne des Stipendienkonkordats sind nicht Leistungsstipendien. Die Vergabe eines Stipendiums ist also nicht von einem bestimmten Notendurchschnitt abhängig.
- Die Dauer des Stipendienbezugs umfasst mindestens die Regelstudienzeit plus zwei Semester. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren.
- Die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort ist gewährleistet.
- Höchstens ein Drittel des Ausbildungsbeitrages für Studierende auf Tertiärstufe kann als Darlehen vergeben werden. Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II werden grundsätzlich als Stipendien ausbezahlt.
- Es werden nicht nur Voll-, sondern auch Teilzeitausbildungen berücksichtigt.
- Ein gewisses Erwerbseinkommen wird ohne Stipendienkürzung zugelassen.

4.4 Konferenz der Vereinbarungskantone

Gemäss Artikel 20 Abs. 1 des Stipendienkonkordats setzt sich die Konferenz der Vereinbarungskantone je aus einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Für bestimmte Vollzugsaufgaben – nämlich die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Höchstansätze gemäss Artikel 15 an die Teuerung und den Erlass von Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge – wird eine Konferenz eingesetzt, die mit je einer Vertretung aus den Vereinbarungskantonen besetzt ist. Für die Anpassung der Höchstarife an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone (Art. 20 Abs. 2 Stipendienkonkordat). Bis anhin hat diese Konferenz einmal getagt – im Zusammenhang mit der Einrichtung der Geschäftsstelle. Einen Beschluss betreffend die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung und Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge hat sie bis jetzt noch nicht gefasst.

4.5 Austritt aus dem Stipendienkonkordat

Jedem Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, wird das Recht zugestanden, gegenüber dem Vorstand der EDK den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

4.6 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Stipendienkonkordats

Der Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen ist der vorliegenden Kantonsratsvorlage beigelegt. Es kann darauf verwiesen werden.

5. Anpassungen des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (AusbG; BGS 416.21)

§ 5 Bezugsberechtigte Personen

Im **Titel** soll neu der Begriff «bezugsberechtigt» durch «beitragsberechtigt» ersetzt werden. Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. In Angleichung an das Stipendienkonkordat soll in Zukunft nur noch der Begriff «beitragsberechtigt» verwendet werden.

Abs. 1

Die Harmonisierung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger ist *das* zentrale Anliegen des Stipendienkonkordats. Deshalb soll in diesem Regelungsbereich auf die Normierungen des Stipendienkonkordats verwiesen werden, soweit sie direkt anwendbar sind. Die persönlichen Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung werden im Stipendienkonkordat eindeutig und direkt anwendbar normiert. Dazu müssen im kantonalen Gesetz keine Einzelheiten wiederholt werden. Es reicht, wenn in Absatz 1 auf den entsprechenden Artikel 5 des Stipendienkonkordats verwiesen wird. Als Folge des neuen Absatzes 1 werden die Buchstaben a bis c ersatzlos aufgehoben und die grosszügigeren kantonalen Regelungen bezüglich Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Flüchtlinge durch die Mindeststandards des Stipendienkonkordats ersetzt. Somit werden Auslandschweizerinnen und -schweizer für Ausbildungen in der Schweiz lediglich beitragsberechtigt, wenn sie nicht in anderen Staaten Beiträge beziehen können. Zudem werden keine Ausbildungsbeiträge an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus EU-/EFTA Staaten für Ausbildungen in der Schweiz mehr gewährt. Neu sind lediglich anerkannte Flüchtlinge und nicht mehr alle Flüchtlinge beitragsberechtigt.

Absatz 2 regelt die Alterslimite und bleibt unverändert, obwohl gemäss Art. 12 Abs. 2 des Stipendienkonkordats für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite von 35 Jahren zulässig ist. Der Kanton Zug kennt in diesem Bereich eine grosszügigere Regelung (Alterslimite von 40 Jahren) und wird diese auch beibehalten. Sie ist angemessen und entspricht dem heutigen Umfeld mit lebenslangem Lernen besser.

§ 7 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird im Stipendienkonkordat eindeutig und direkt anwendbar normiert. Dazu müssen im kantonalen Gesetz keine Einzelheiten wiederholt werden. Es reicht, wenn in Absatz 1 auf den entsprechenden Artikel 6 des Stipendienkonkordats verwiesen wird.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss § 7 Abs. 1 AusbV beträgt der Höchstansatz für ein Stipendium an ledige Personen und unabhängig von der Ausbildungsstufe 15 000 Franken pro Jahr. Das Stipendienkonkordat schreibt jedoch vor, dass für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe ein solcher von 16 000 Franken zu gewähren ist. Aus dem Vergleich mit den gewährten Maximalstipendien der letzten drei Jahren ergibt sich, dass der Beitritt in dieser Hinsicht im Durchschnitt jährliche Mehrkosten von 30 000 Franken verursacht. Kommt hinzu, dass die Anzahl stipendienberechtigter Auslandschweizer sinkt. Dies hat eine Ausgabenreduktion von jährlich 45 000 Franken zur Folge. Da neu lediglich die anerkannten Flüchtlinge beitragsberechtigt sind, resultiert in diesem Bereich eine Minderausgabe von durchschnittlich 57 000 Franken im Stipendienwesen.

Diese Kosten werden neu beim kantonalen Sozialamt, Soziale Dienste Asyl, anfallen. Insgesamt resultiert eine Minderausgabe von 15 000 Franken.

A	Investitionsrechnung	2019	2020	2021	2022
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	2'100'000	2'100'000	2'100'000	2'100'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	2'100'000	2'085'000	2'085'000	2'085'000
	effektiver Ertrag				

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

6.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. Inkrafttreten

Das Ziel ist, dem Stipendienkonkordat so schnell wie möglich beizutreten. Nach der Unterzeichnung des Stipendienkonkordats hat der Kanton Zug drei Jahre Zeit, die Anpassung des kantonalen Rechts vorzunehmen.

8. Zeitplan

Mai/ Juni 2019:	Sitzung Konkordatskommission / Bildungskommission
Juni 2019:	Kommissionsberichte
Juli 2019:	Beratung Staatswirtschaftskommission
August 2019:	Bericht Staatswirtschaftskommission
September 2019:	Kantonsrat, 1. Lesung
Oktober 2019:	Kantonsrat, 2. Lesung
Anfangs November 2019:	Publikation Amtsblatt
Dezember 2019:	Ablauf Referendumsfrist

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2956.2 - 16040 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 2526.1 - 14965) der Kantonsrätinnen Anna Bieri und Laura Dittli sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 9. April 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Stipendienkonkordats